



---

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

**per E-Mail**  
Gemeinderat Ebikon

Luzern, 08. Juni 2022 FK/JAD  
2022-3

## **Gemeinde Ebikon; Fusswegrichtplan und Reglement über die Fusswege**

### **Vorprüfungsbericht**

gemäss § 12 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

---

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2021 ersuchen Sie um die Vorprüfung des Fusswegrichtplanes und des Reglements über die Fusswege der Gemeinde Ebikon. Dazu äussern wir uns wie folgt:

#### **A. EINLEITUNG**

##### **1. Planungsrechtliche Ausgangslage**

Der geltende Fusswegrichtplan der Gemeinde Ebikon stammt vom April 1984. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision in den Jahren 1991 bis 1994 wurde auch die Revision des Verkehrsrichtplanes inkl. Fusswegrichtplan begonnen. Am 4. Juli 1994 nahm das Bau- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern Stellung zum Planungsvorhaben. Der Fusswegrichtplan lag vom 6. Juni bis 5. Juli 1994 öffentlich auf. Der weitere Verlauf des Planungsverfahrens ist allerdings nicht bekannt. Bisher arbeitet die Gemeinde weiterhin mit dem Fusswegrichtplan vom April 1984.

Gemäss § 14 PBG sind Richtpläne in der Regel alle 10 Jahre gesamthaft zu überprüfen und falls notwendig anzupassen. Mit der Erarbeitung des neuen Fusswegrichtplanes kommt die Gemeinde dieser Aufgabe nach.

## **2. Beurteilungsdokumente**

Vorzuprüfen ist der Richtplan Fusswege, der lediglich aus einem Plan (1:5'000) besteht. Ein Richtplantext liegt nicht vor. Der Entwurf ist datiert vom 1. Dezember 2021.

Der Planungsbericht vom 18. November 2021 für den Richtplan Fusswege genügt den Anforderungen gemäss § 47 RPV. Mit den Kapiteln zur Ausgangslage, zum Vorgehen, zu den Zielen, Kategorien und zu den Mindestanforderungen wird das Planungsvorhaben nachvollziehbar dargelegt.

Nebst dem Richtplan Fusswege wurde zusätzlich das Reglement über die Fusswege im Entwurf vom 18. November 2021 zur Überprüfung beigelegt. Das Reglement liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Im Rahmen der Vorprüfung wurde dieses daher nicht geprüft.

Der Richtplan Fusswege wird nur geprüft, sofern Interessen des Kantons oder der Nachbargemeinden betroffen sind. Der notwendige Überprüfungs- und Anpassungsbedarf kann der Ziffer B. entnommen werden.

## **3. Vernehmlassungsverfahren**

Folgende, von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (zuständiger Projektleiter: Flurin Kern, Tel. 041 228 84 70) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zum Richtplan Fusswege geäußert:

- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) am 25. Januar 2022;
- Gemeindeverband LuzernPlus am 21. Januar 2022;
- Luzerner Wanderwege am 21. Januar 2022.

Zu Ihrer Information erhalten Sie je eine Kopie dieser Stellungnahmen. Die darin enthaltenen Anträge sind im vorliegenden Bericht integriert. Ist ein Antrag aufgrund einer übergeordneten Interessenabwägung nicht unverändert übernommen worden, so wird die massgebliche Handlungsanweisung für die Gemeinde im vorliegenden Bericht festgehalten und begründet.

## **B. BEURTEILUNG**

### **1. Würdigung des Vorhabens**

Der Richtplan Fusswege weist einen hohen Detaillierungsgrad auf und bildet das komplette Fusswegnetz der Gemeinde ab. Das Reglement regelt die Umsetzung des Richtplans Fusswege und legt Mindestanforderungen für die verschiedenen Wegkategorien fest. Dabei sind bereits weitreichende Überlegungen zur Finanzierung sowie zu notwendigen strategischen Entscheiden miteingeflossen. Wir begrüssen die differenzierte Erarbeitung des Fusswegrichtplans, welche in der praktischen Anwendung hilfreich sein wird.

### **2. Richtplan Fusswege**

#### **2.1. Allgemein**

Der zur Vorprüfung eingereichte Richtplan Fusswege ist von Grund auf neu erarbeitet worden. Wir gehen davon aus, dass der aktuelle Fusswegrichtplan der Gemeinde Ebikon vom April 1984 aufgehoben wird und mit dem vorliegenden Richtplan Fusswege ersetzt wird. Richtpläne sind im selben Verfahren aufzuheben, wie diese erlassen wurden. Für den Fusswegrichtplan von 1984 gilt daher, dass dieser koordiniert mit dem Erlass des vorliegenden Richtplans Fusswege aufzuheben ist. Das Kapitel 14 des Planungsberichts («Verfahren Fusswegrichtplan») ist entsprechend zu ergänzen.

Wir beantragen, die Dokumente eindeutig und einheitlich zu bezeichnen. In allen Dokumenten ist demzufolge die Bezeichnung «Richtplan Fusswege» zu verwenden.

Ein Richtplan besteht aus einem Richtplankarte und einer Richtplankarte, damit das Planungsinstrument «Richtplan» in sich schlüssig und nachvollziehbar ist. Der Richtplan ist behördenverbindlich. Ein Reglement vermag den Richtplankarte nicht gänzlich zu ersetzen. Zudem ist ein Reglement allgemeinverbindlich, nicht nur behördenverbindlich. Es ist daher ein minimaler Richtplankarte zu erarbeiten und behördenverbindlich zu verabschieden. Der behördenverbindliche Inhalt von Richtplankarte und -karte sind klar zu kennzeichnen und als separate Dokumente zu erstellen. Vom Regierungsrat genehmigt werden der Plan im Massstab 1:5'000 sowie der Richtplankarte, soweit Interessen des Kantons oder der Nachbargemeinden berührt werden (§ 9 PBG). Beide Dokumente zusammen bilden dann den Richtplan Fusswege der Gemeinde Ebikon. Aufgrund der Ausführungen im Planungsbericht sind insbesondere die Kapitel 4 bis 10 als Richtplankarte zu bezeichnen. Der Planungsbericht ist nicht zu genehmigen und demnach nicht behördenverbindlich.

## **2.2. Verbindliche und orientierende Inhalte**

Der Richtplan Fusswege der Gemeinde Ebikon ist detailliert ausgearbeitet. Mit dem hohen Detaillierungsgrad kann dieser dazu beitragen, ein attraktives und engmaschiges Fusswegnetz zu erreichen. Als strategisches Planungsinstrument hat dieser aufzuzeigen, welche Inhalte behördenverbindlich sind, und welche Inhalte orientierenden Charakter aufweisen. Die Richtplankarteinhalte, insbesondere die Kategorien des Fusswegnetzes, sind entsprechend ihrer Verbindlichkeit zu differenzieren und als «verbindlich» oder «orientierend» auszuweisen. In diesem Zusammenhang verweisen wir zudem auf die Stellungnahme der Dienststelle vif.

## **2.3. Definition Massnahmen**

Die Dienststelle vif weist darauf hin, dass Massnahmen und Änderungen auf Kantonsstrassen nur geplant und realisiert werden können, wenn diese im Bauprogramm für Kantonsstrassen enthalten sind. Der Kantonsrat entscheidet über die Aufnahme von Vorhaben ins Bauprogramm. Massnahmen und Änderungen auf Kantonsstrasse werden durch den Regierungsrat bewilligt.

Gemäss Kapitel 10 des Planungsberichts ist das Fusswegnetz mehrheitlich bereits erstellt. Sobald der Fusswegrichtplan behördenverbindlich festgelegt ist, sollen die bestehenden Wegverbindungen gemäss den im Richtplan definierten Mindestanforderungen überprüft und – wo notwendig – angepasst werden. Für die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten sind bereits im Richtplan behördenverbindliche Massnahmen zu benennen und wo möglich in der Richtplankarte zu verorten. Der Richtplan Fusswege ist entsprechend zu ergänzen. Die Massnahmen gehören zum Genehmigungsinhalt.

Die Dienststelle vif stellt fest, dass für die im Richtplan eingezeichneten Querungen der Kantonsstrasse weder im Richtplan noch im Planungsbericht Angaben zu Massnahmen und Verbindlichkeit gemacht werden. Wir verweisen auf die Stellungnahme der Dienststelle vif.

## **2.4. Netzkategorien und Netzlogik**

Wir merken an, dass das in der Richtplankarte abgebildete Fusswegnetz stellenweise nicht mit den im Planungsbericht beschriebenen Netzkategorien bzw. der Netzlogik übereinstimmt. So überlagert sich beispielsweise im Gebiet «Milchhof» das Basis- das private Fusswegnetz. Zudem bestehen an verschiedenen Stellen Netzlücken, welche im Sinne des flächendeckenden Wegnetzes ergänzt werden müssen. Der Richtplan ist entsprechend der Netzlogik zu überarbeiten. Auch in diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Stellungnahme der Dienststelle vif.

### 3. Reglement zum Fusswegrichtplan

Das Reglement zum Richtplan Fusswege regelt die Umsetzung des Richtplans und legt die Netzkategorien und deren Mindestanforderungen fest. Dies liegt in der Kompetenz der Gemeinde und wird vom Kanton daher nicht geprüft.

#### C. ERGEBNIS

Der vorliegende Entwurf des Richtplans Fusswege erweist sich insgesamt als gut, jedoch noch nicht ausgereift. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass der vorliegende Richtplan Fusswege nur zum Teil mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt. Der Richtplan Fusswege ist gemäss den Ausführungen unter Ziffer B «Beurteilung» zu überarbeiten.

Anpassungsbedarf ergibt sich unter anderem bei den folgenden Punkten:

- Neben der Richtplankarte ist ein Richtplantext zu erarbeiten.
- Die Inhalte des Richtplans Fusswege (Text und Karte) sind in «orientierend» und «verbindlich» einzuteilen.
- Im Sinne des Zwecks von Richtplänen (Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten) sind Massnahmen im Richtplan zu benennen und wenn möglich zu verorten.
- Das Fusswegnetz ist entsprechend der Netzlogik, abgeleitet aus der Definition und den Mindestanforderungen der Netzkategorien, zu überarbeiten.

Die Vorlage kann, unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Punkte, weiterbearbeitet und für die öffentliche Auflage und Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorbereitet werden. Aufgrund der Ausführungen der Gemeinde und Ausführungen im Planungsbericht ist der Richtplan Fusswege nach der Verabschiedung dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Pascal Wyss-Kohler  
Leiter Rechtsdienst

Beilagen:

- Kopien aller Stellungnahmen

Kopie an (inkl. Beilagen):

- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
- Luzerner Wanderwege



**Verkehr und Infrastruktur (vif)**

Arsenalstrasse 43  
Postfach  
6010 Kriens 2 Sternmatt  
Telefon 041 318 12 12  
vif@lu.ch  
www.vif.lu.ch

Dienststelle  
Raum und Wirtschaft (rawi)  
Herr Cueneyd Inan  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

Kriens, 25. Januar 2022 Ho/zeu/OBS/DBI/LOS  
ID 22\_018 / 2112.1576 / 2022-10

**GEMEINDE EBIKON**

**Vernehmlassung; Fusswegrichtplan und Reglement über die Fusswege**

Sehr geehrter Herr Inan  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 5. Januar 2022 per Axioma erhaltenen Unterlagen und äussern uns dazu wie folgt:

**Richtplan Fusswege**

Die im Richtplan hinterlegten AV-Daten sind veraltet. Insbesondere die Mall of Switzerland ist darin nicht enthalten. Ausserdem sind im Plan zahlreiche Darstellungsfehler entlang der Reuss vorhanden. So fehlt die Autobahnbrücke der A2 bei der Verzweigung Rotsee und die Brücke bei Allmendli. Ferner ist die Reuss auf dem Gemeindegebiet von Ebikon nicht als Gewässer eingefärbt. Die genannten Punkte zur Kartendarstellung erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

**Hinweis:**

Die AV-Daten sowie die Plandarstellung weisen erhebliche Defizite auf und sollten daher aufgrund der obigen Erwägungen überprüft und überarbeitet werden.

Der Richtplan Fusswege soll das Fusswegnetz von Ebikon behördenverbindlich festlegen. Im Plan ist allerdings nicht klar gegengezeichnet, welche Inhalte verbindlich und welche orientierenden Charakter haben. So sind die Wanderwege bspw. bereits in einem regionalen Teilrichtplan verankert und die historischen Verkehrswege im IVS-Inventar. Unklar ist insbesondere welche Bedeutung die eingezeichneten Querungen über die Kantonsstrasse für die Schulwege haben.

**Empfehlung:**

Im Richtplan sollte klar aufgezeigt werden, welche Inhalte verbindlichen und welche orientierenden Charakter haben.

Das Wanderwegnetz ist grundsätzlich eine überlagernde Darstellung. Im Planungsbericht (Seite 16) und Art. 11 des Reglements wird diese so umschrieben, dass innerhalb des Siedlungsgebiets das Basisnetz, das Ergänzungsnetz sowie das Feinverteilsnetz vom Wanderwegnetz überlagert werden kann. Ausserhalb des Siedlungsgebiets kann das Wanderwegnetz gemäss Definition das private Fusswegnetz überlagern. Im Richtplan sind sowohl innerhalb wie auch ausserhalb des Siedlungsgebiets alle diese genannten Netzkategorien vorhanden. So existieren im Richtplan auch Überlagerungen des Wanderwegnetzes mit dem Basisnetz ausserhalb der Bauzone (bspw. nahe der Verzweigung Rotsee). Somit sind Planungsbericht/Reglement und der Richtplan diesbezüglich nicht stimmig. Auch die Umsetzung im Richtplan ist inkonsequent und fragwürdig. So besteht bspw. im Ortsteil Oberschachen ein Wanderweg durch das Siedlungsgebiet ohne Überlagerung.

#### Empfehlung:

Die Überlagerung des Wanderwegnetzes sollte sowohl in der Definition im Planungsbericht wie auch im Reglement überarbeitet und präzisiert sowie im Richtplan einheitlich auf die Definition abgestimmt dargestellt werden. Es wird empfohlen die Wanderwege, soweit sie sich einer der anderen Wegkategorien zuordnen lassen, konsequent überlagernd darzustellen.

Bei der Verzweigung Rotsee sowie beim Tunnel Rathausen scheint das Fusswegnetz teilweise nicht plausibel zu sein bzw. es sind Unstimmigkeiten vorhanden. So ist die Kantonsstrasse K 31 (Reusseggstrasse) fälschlicherweise als privater Fussweg klassiert sowie die Kantonsstrasse K 31 (Sedelstrasse) trotz bestehendem Trottoir nicht dem Fusswegnetz zugeordnet. Bei der Autobahneinfahrt ist ausserdem ein Bewirtschaftungsweg ohne Netzzusammenhang dem privaten Fusswegnetz zugeordnet, was nicht zweckmässig erscheint. Ferner ist östlich des Tunnels Rathausen die Betriebszufahrt der Autobahn dem privaten Fusswegnetz zugeordnet, was ebenfalls nicht zweckmässig erscheint.

#### Empfehlung:

Zwischen der Verzweigung Rotsee und Althof sollte das Fusswegnetz nochmals überprüft und angepasst werden.

Im Planungsbericht wird erwähnt, dass die im Richtplan eingezeichneten Querungen der Kantonsstrasse für Schulwege sehr gut gesichert sein müssen. Weder im Richtplan noch im Planungsbericht ist dabei ersichtlich, ob die bestehenden Querungen diesbezüglich Defizite aufweisen und somit Anpassungen notwendig sind (für die der Kanton Luzern zuständig wäre) sowie der Verbindlichkeit der Querungen.

#### Auflage:

Bei den Querungen der Kantonsstrasse für Schulwege sind Präzisierungen bezüglich Massnahmen und Verbindlichkeit vorzunehmen. Massnahmen und Änderungen auf Kantonsstrassen können nur geplant und realisiert werden, wenn diese im Bauprogramm für Kantonsstrassen enthalten sind. Der Kantonsrat entscheidet über die Aufnahme von Vorhaben ins Bauprogramm. Massnahmen und Änderungen auf Kantonsstrassen werden vom Regierungsrat bewilligt.

Der Richtplan unterteilt das Fusswegnetz in mehrere Fusswegkategorien und sieht an einigen Stellen auch neue Fusswege vor. Bei den neuen Fusswegen ist im Richtplan jedoch nicht ersichtlich, welcher Kategorie diese zuzuordnen sind. Dies könnte bspw. in der Farbe der jeweiligen Netzkategorie als gestrichelte Linie erfolgen.

#### Empfehlung:

Die geplanten neuen Fusswege sind im Richtplan einer Fusswegkategorie zuzuordnen.

Bei der Adligenswilerstrasse handelt es sich im Bereich Mülegg nicht wie dargestellt um eine Privatstrasse, sondern um eine Gemeindestrasse.

Empfehlung:

Die Adligenswilerstrasse ist in genanntem Bereich als Basisnetz zu klassieren.

Hinweis:

Der geplante neue Fussweg im Bereich Müliweid deckt sich mit dem regionalen IVS-Objekt LU 113.1. Eine Instandstellung des historischen Weges würde begrüsst.

### **Reglement über die Fusswege**

Das Ergänzungsnetz sowie das Feinverteilternetz werden in Art. 7 respektive Art. 8 auf Privatstrassen und private Wege begrenzt. In der Tabelle auf Seite 9 des Reglements sowie im Planungsbericht unter Kap. 5.4.2 respektive 5.4.3 (Seite 12f) umfassen diese Netzelemente auch Gemeindestrassen. Somit ist die Definition nicht stimmig. Es ist zu klären, ob diese Netzelemente Gemeindestrassen einschliessen oder nicht.

Empfehlung:

Die Definition von Ergänzungsnetz sowie Feinverteilternetz sollte überarbeitet werden, um die bestehenden Widersprüche zu eliminieren.

Im Art. 12 wird die Integration der IVS Wege ins Fusswegnetz festgehalten. Die Wanderwege werden dabei nicht erwähnt. Im Richtplan ist jedoch ersichtlich, dass zahlreiche Wanderwege auf IVS Wegen liegen. Dies deckt sich mit Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704), wonach historische Wegstrecken nach Möglichkeit einzubeziehen sind.

Empfehlung:

Im Art. 12 sollten aufgrund obiger Erwägungen die Wanderwege ergänzt werden.

Bezüglich Hindernisfreiheit und ganzjähriger Benützung ist in der Tabelle auf Seite 9 des Reglements vorgesehen, dass diese nur im Basisnetz sowie bei öffentlichen Fusswegen mit besonderen Regelungen sichergestellt werden muss. Gerade beim Fussverkehr ist jedoch ein feinmaschiges Netz besonders wichtig. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass nur das grobmaschige Basisnetz hindernisfrei und ganzjährig benutzbar sein soll. Zahlreiche Verbindungen des Ergänzungsnetzes weisen eine moderate Topografie auf und stellen kurze Verbindungen für zu Fuss gehende und mobilitätseingeschränkte Personen dar, sowohl im Winter wie auch im Sommer. Zur Förderung des Fussverkehrs, wie sie unter anderem der kantonale Klima- und Energiebericht 2021 vorsieht (vgl. insbesondere Massnahme KS-M3.2), ist es daher wichtig, dass solche Verbindungen ganzjährig und hindernisfrei begehbar sind.

Empfehlung:

Überprüfung der Regelung bezüglich Hindernisfreiheit sowie ganzjähriger Begehbarkeit der einzelnen Wegkategorien bzw. ggf. Umklassierung von einzelnen Fusswegen. Gemeindestrassen sollten jedenfalls hindernisfrei sein, soweit es das Gefälle erlaubt sowie ganzjährig benutzbar sein.

Offene Frage für den Rechtsdienst:

- Können private Fusswege, die von zu Fuss gehenden Personen begangen werden können (Art. 13), ohne öffentliches Fusswegrecht ausgestaltet werden (Tabelle auf Seite 9 des Reglements)?

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



**Beat Hofstetter**  
Abteilungsleiter Planung Strassen



**Urs Zehnder**  
Abteilungsleiter Naturgefahren



Raum und Wirtschaft (rawi)  
Herr Cüneyd Inan  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

Luzern, 21. Januar 2022

## **Gemeinde Ebikon, Fusswegrichtplan und Reglement über die Fusswege**

Sehr geehrter Herr Inan

Mit Mail vom 5. Januar 2022 laden Sie uns ein, zum Fusswegrichtplan und dem Reglement über die Fusswege der Gemeinde Ebikon Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr und äussern uns wie folgt:

### **Grundlagen**

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat den Teilrichtplan Wanderwege des regionalen Entwicklungsträgers LuzernPlus im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Fuss- und Wanderweggesetzes im März 2020 genehmigt. Dieser bildet die Grundlage für die Planung der Wanderwege in den Gemeinden.

Weitere Grundlagen bestehen mit dem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG), der Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV) und dem Weggesetz des Kantons Luzern.

### **Ausgangslage**

Das Wanderwegnetz der Gemeinde Ebikon dient nicht nur den Wandernden, sondern ist für die Erholung, für die Gesundheit wie auch für die sportliche Betätigung der lokalen Bevölkerung von Ebikon von grosser Bedeutung.

Über das Gemeindegebiet von Ebikon führen beispielsweise die Wanderrouten Luzern – Root und von Ebikon führen die Wanderwege nach Emmenbrücke, Luzern oder Küssnacht. Die Linienführungen der Wanderwege sind im Teilrichtplan Wanderwege von 2020 festgehalten.

### **Vorhaben**

Mit dem Fusswegrichtplan soll ein durchgehendes öffentliches Fusswegnetz aufgezeigt werden. Der Fusswegrichtplan bildet auch das Wanderwegnetz der Gemeinde ab. Das Reglement enthält die Definition der Fusswegkategorien, den Ausbaustand sowie die Zuständigkeiten und die Finanzierung des Unterhalts der Wege.

### **Beurteilung**

Die Linienführungen der Wanderwege sind im Richtplan Fusswege der Gemeinde Ebikon korrekt dargestellt.

Allfällige Ergänzungen im Fuss- und Wanderwegnetz sind mit den Luzerner Wanderwegen abzusprechen und gemeinsam umzusetzen bzw. zu signalisieren.

### **Anträge:**

- An den Linienführungen der Wanderwege gemäss Richtplan Wanderwege ist festzuhalten.
- Wegstrecken, welche heute eine natürliche Wegoberfläche (Kies) aufweisen, sind als solche zu erhalten oder gemäss Rücksprache mit den Luzerner Wanderwegen zu ersetzen.
- Ergänzungen im Fuss- und Wanderwegnetz sind mit den Luzerner Wanderwegen abzusprechen und gemeinsam umzusetzen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

### **LUZERNER WANDERWEGE**



Andreas Lehmann

GESCHÄFTSLEITER/ TECHNISCHER LEITER